

Konzeption zur Allgemeinen Vollzeitpflege

des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt

Das Sozialgesetzbuch (SGB)VIII regelt im ersten Unterabschnitt „Hilfe zur Erziehung“ die grundsätzliche Notwendigkeit, ein differenziertes Angebot an Erziehungshilfe bereitzuhalten.

Wenn ambulante oder teilstationäre Angebote nicht ausreichen, um die Personensorgeberechtigten bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen oder eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, kann Hilfe zur Erziehung im Rahmen von Vollzeitpflege in einer anderen Familie als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform gewährt werden.

Allgemeine Zielsetzung

Auf der Rechtsgrundlage von §§ 27, 33, 35a, 39, (41) SGB VIII nehmen persönlich qualifizierte Einzelpersonen oder Paare, bei denen eine pädagogische Ausbildung nicht vorausgesetzt wird, Kinder und Jugendliche in ihren Haushalt/ihre Familie auf und versorgen, betreuen und erziehen diese. Die Allgemeine Vollzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist.

Insbesondere eignet sich die Hilfeform, wenn ein Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wegen des Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Die Allgemeine Vollzeitpflegefamilie bietet dann einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen.

Erziehung und Betreuung

Für die allgemeine Vollzeitpflege ergeben sich folgende Aufträge:

- Integration des Kindes/des Jugendlichen in ein neues soziales Umfeld
- Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition und Sozialverhalten
- Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten
- Vermittlung sozialer Kompetenzen
- Integration in Schule und Ausbildung
- Entwicklung eines positiven Selbstbildes
- Gestaltung der Umgangskontakte mit der Herkunftsfamilie/Klärung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie
- Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit Bindung und Ablösung

Typische Fallkonstellationen

Typischerweise handelt es sich in der Allgemeinen Vollzeitpflege um Kinder und Jugendliche zwischen 0 bis 17 Jahren, bei denen

- Entwicklungsverzögerungen und leichte Verhaltensauffälligkeiten in einer „normalen“ Familie aufgefangen werden können
- die Sorgeberechtigten oder ein allein erziehender Elternteil wegen körperlicher Beeinträchtigung, psychischer Erkrankung, psychiatrischer Versorgung oder Inhaftierung langfristig ausfallen,
- sich die Personen der Herkunftsfamilie vom Kind/Jugendlichen zurückziehen oder aktiv ablehnen.

Persönliche und familiäre Voraussetzungen

Aufgrund der Anforderungen, die sich aus dem Bedarf des betreuten Kindes/Jugendlichen ergeben, wird von den Pflegepersonen ein Grundverständnis für die Entwicklung eines Kindes und die Bedeutung familiärer Beziehungen (insbesondere Eltern-Kind-Beziehungen) erwartet. Es muss ausreichend Zeit für die bedarfsgerechte Betreuung des Kindes/Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtung der Allgemeinen Vollzeitpflegestelle

Die Allgemeine Vollzeitpflegestelle nimmt verpflichtend an Grundqualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern teil.

Die Allgemeine Vollzeitpflegestelle verpflichtet sich, mit allen Beteiligten (Eltern, Jugendamt, Pflegekinderdienst, anderen Institutionen) zu kooperieren und am Hilfeplan mitzuwirken.

Die Allgemeine Vollzeitpflegestelle stellt Zeugnisse und Arztberichte dem Jugendamt und den Sorgeberechtigten zur Verfügung.

Leistungen des betreuenden Jugendhelfeträgers

Pädagogische Leistungen

Der Pflegekinderdienst erbringt fachliche Begleitung und Unterstützung und berät die Allgemeine Vollzeitpflegefamilie in allen Fragen bezüglich des Pflegeverhältnisses.

Der Pflegekinderdienst bietet Beratung zu Fortbildungsmaßnahmen und Unterstützungssystemen.

Finanzielle Leistungen für Allgemeine Vollzeitpflege

Die Allgemeinen Vollzeitpflegefamilien erhalten monatliche Pflegegeldzahlungen. Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes richtet sich nach dem jeweils vom Land Niedersachsen festgesetzten und im Nds. Ministerialblatt bekannt gegebenen monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege.

Sonderbedarfe können auf Antrag und nach Stellungnahme durch den Pflegekinderdienst geltend gemacht werden.

Weitere Leistungen:

- Leistungen nach den Pflegekinderrichtlinien, die unter III. 1.-3. aufgeführt sind.
- Übernahme von Fortbildungs- und Qualifizierungskosten
- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden auf Antrag übernommen. Als angemessen gelten die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der betreuenden Pflegeperson werden auf Antrag hälftig erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge bezüglich der Höhe richtet sich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung

Sofern die Allgemeine Vollzeitpflegestelle kindergeldberechtigt ist, wird eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes nach § 39 Abs. 6 SGB VIII auf die laufende Leistung vorgenommen.

Informationspflicht

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse innerhalb der Pflegefamilie sowie wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, müssen dem betreuenden Jugendhilfeträger umgehend mitgeteilt werden (siehe § 37 Abs. 3, Satz 2 SGB VIII und Anlage zur Informationspflicht).

Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses ist auf das Wohl des Pflegekindes Rücksicht zu nehmen und das Pflegekind auf den bevorstehenden Wechsel vorzubereiten.

Sozialdatenschutz

Die Allgemeine Vollzeitpflegestelle verpflichtet sich, alle Informationen über das Pflegekind und seine Herkunftsfamilie als Sozialgeheimnis zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses fort.